

**Satzung  
der Stadt Schwentidental über die  
Benutzung des Jugendhauses für den Ortsteil Klausdorf**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.02.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für die vereinsgebundene und die offene außerschulische Jugendbildungsarbeit stellt die Stadt Schwentidental das Jugendhaus im Ortsteil Klausdorf als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Zur Verfügung gestellt werden die Gruppenräume, Mehrzweckräume, Werkräume und die jeweils dazugehörigen Nebenräume.

**§ 2  
Recht der Benutzung**

Die Räume im Jugendhaus stehen einzelnen Bürgern, Vereinen, Verbänden, Kirchen, politischen Vereinigungen und anderen Personengruppen zur Verfügung.

**§ 3  
Ausschluss von der Benutzung**

(1) Die Stadt kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- a) eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- b) durch die geplante Benutzung bzw. Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,
- c) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Stadt von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadensersatzanspruch zu.

**§ 4  
Benutzungsverhältnis**

Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich geregelt. Inhalt dieses Vertragsverhältnisses ist die von der Stadtvertretung erlassene Hausordnung.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwentidental, den 16.11.2009

gez. Leyk  
L.S. Bürgermeisterin